

**KASSEL MARKETING GMBH
KASSEL KONGRESS PALAIS**

Sicherheits- und Räumungskonzept

Stand: 01.12.2020

AUSZUG:

Pflichtauskunft des Veranstalters

Vertragliche Sicherheitsbestimmungen

Ersteller:

Kassel Marketing GmbH
Bereichsleitung Kassel Kongress Palais
Holger-Börner-Platz 1
34119 Kassel

Inhalt

Pflichtauskunft des Veranstalters	3
Vertragliche Sicherheitsbestimmungen.....	5

Pflichtauskunft des Veranstalters		Projektnr.:	XXXX XXXXXX
Veranstaltungsdaten			
Name der Veranstaltung:			
Aufbaubeginn am:		Uhrzeit:	
Veranstaltungsbeg. am:		Uhrzeit:	
Veranstaltungsende am:		Uhrzeit:	
Abbauende am:		Uhrzeit:	
Belegte Flächen:	<input type="radio"/> hist. Haus	<input type="radio"/> Kolonnadenflügel	<input type="radio"/> Aschrottflügel
	<input type="radio"/> Vorplatz	<input type="radio"/> Konzertgarten	<input type="radio"/> Gartensaal
Erw. Besucherzahl / Tag:		Gesamtbesucher:	
Besucherlientel:	<input type="radio"/> Gemischte Klientel	<input type="radio"/> Viele Kinder < 16	<input type="radio"/> Viele Ältere > 60
	<input type="radio"/> Viele Rollstuhlfahrer	<input type="radio"/> Sonstige, nämlich: _____	
Gefährdungsfaktoren:	<input type="radio"/> Großer Andrang / Drängelei am Einlass zu erwarten		
	<input type="radio"/> Hohe Besucherdichte vor Bühne zu erwarten		
Veranstaltungsart:	<input type="radio"/> Kongress / Tagung	<input type="radio"/> Messe / Ausstellung	<input type="radio"/> Firmenveranstalt.
	<input type="radio"/> Konzert Klassik	<input type="radio"/> Konzert Rock/Pop	<input type="radio"/> Konzert Teenieband
	<input type="radio"/> relig. Veranstaltung	<input type="radio"/> polit. Veranstaltung	<input type="radio"/> Sportveranstaltung
	<input type="radio"/> Gala / Empfang	<input type="radio"/> Hochzeit, Feier	<input type="radio"/> Verkaufsveranstalt.
Zugang:	<input type="radio"/> echt öffentlich	<input type="radio"/> mit Karte (Verkauf)	<input type="radio"/> geladene Gäste
Zugangskontrolle:	<input type="radio"/> Keine	<input type="radio"/> Kartenkontrolle	<input type="radio"/> Taschenkontrolle
	<input type="radio"/> Vereinzelnungsanl.	<input type="radio"/> Gepäckdurchleucht.	<input type="radio"/> Durchsuchung
	<input type="radio"/> Pflichtgarderobe	<input type="radio"/> Taschenverbot	<input type="radio"/>
Bestuhlung:	<input type="radio"/> Reihenbestuhlung	<input type="radio"/> Bankettreihen	<input type="radio"/> Blocktische
	<input type="radio"/> Stehplätze	<input type="radio"/> Stehplätze Empore	<input type="radio"/> gemischt
	<input type="radio"/> Rollstuhlfahrerpodest erforderlich, Größe: ____ m x ____ m		
Veranstalter			
Name des Veranstalters:			
Ansprechpartner:			
Telefonnummer:			
Mailadresse:			
Veranstaltungsleiter (X)			
Mobil-Telefonnummer:			
Mailadresse:			
Inhaltliche Risikofaktoren			
Umstrittenes Thema:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____	
Gegenkundgebung erwartet:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____	
Teilnehmer mit Schutzstufe:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____	
Starkes Medieninteresse:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____	
Live-Übertragung der VA:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____	

Technische Risikofaktoren und Brandgefahr		
Nutzung Bühne Festsaal:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja *
Nutzung Bühne Bl. Saal:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja *
Aufbau Podestflächen	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ m ² *
Nutzung Obermaschinerie:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ *
Szenische Verfahrung:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ *
Aufhängung von Lasten:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ *, **
Aufbau von Kulissen:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ *, **, ***
Einbau Deko / Ausschmückung:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ ***
Einbau eigene Beschallung:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ **, #
Einbau eigene Beleuchtung:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ **
Einbau eigene Medientechnik:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ **
Fahrzeuge im Gebäude:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, nämlich: _____ ##
Aufbau Messestände:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja (Aufbauplan beigelegt) **
Artistische Vorführungen:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Abbrennen Bühnenpyrotechnik:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##, +
Abbrennen Höhenfeuerwerk:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##, ++
Offenes Feuer auf Bühne:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##
Offenes Feuer im Saal:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##
Kerzen als Tischdekoration:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##
Benutzung Nebelmaschinen:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##
Speisenbereitung im Saal/Foyer:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja ##
Benutzung Showlaser Kl. 3 / 4:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja +
Druckgasflaschen in Gebäude:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Merchandising-Stand geplant:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Bühnenanweisung liegt bei:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja
Schutzmaßnahmen des Veranstalters:		
Sanitätsdienst beauftragt:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, Organisation: _____
		Personalstärke: _____
Eigene Ordner / Sicherheit:	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja, Firma: _____
		Personalstärke: _____
Ort, Datum		Unterschrift des Veranstalters
<p>(X) Der benannte Veranstaltungsleiter muss entscheidungsbefugter Vertreter des Veranstalters sein und während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein</p> <p>* : Leitung und Aufsicht durch einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erforderlich.</p> <p>** : Einbauten müssen nachweislich standsicher, tragfähig und nach den Vorgaben der DGUV-V17 ausgeführt sein. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Technischen Sicherheitsbestimmungen.</p> <p>*** : Alle eingebrachten Gegenstände und Ausschmückungen müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein. Bitte beachten Sie die Hinweise in den Technischen Sicherheitsbestimmungen.</p> <p># : Bei Einbau von Beschallungsanlagen im Festsaal muss das Beschallungssignal durch die automatische Abschaltvorrichtung geführt werden.</p> <p>## : Anmeldung bei der Feuerwehr und Abstimmung von Brandschutzmaßnahmen durch Betreiber erforderlich</p> <p>+ : Antrag auf Genehmigung an Amt für Arbeitsschutz, CC Ordnungsbehörde und Feuerwehr erforderlich</p> <p>++ : Anzeige bei Ordnungsbehörde CC Feuerwehr erforderlich</p>		

Vertragliche Sicherheitsbestimmungen

Jeder Mieter / Veranstalter wird per Vertrag verpflichtet, die nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen einzuhalten und umzusetzen:

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Das Kassel Kongress Palais (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) wird durch die Kassel Marketing GmbH (nachfolgend Vermieter oder auch Betreiberin genannt) vermarktet und betrieben.

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen finden Anwendung auf Veranstaltungen wie z.B. Kongresse, Konzerte, Sportveranstaltungen, Firmenveranstaltungen, Hauptversammlungen, Events und vergleichbare Veranstaltungen, die in den Versammlungsstätten stattfinden. Zusätzliche Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörden, der Polizei, den Brandschutzdienststellen und der Betreiberin gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

Mit den Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen der in Hessen per Ministerialerlass in Kraft gesetzten hessischen Versammlungsstättenrichtlinie H-VStättR umgesetzt. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von ihm und von allen weiteren mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Bis spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung sind vom Mieter (nachfolgend auch Veranstalter genannt) der Betreiberin sämtliche Leistungen, organisatorischen und technischen Details, der Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufbauplanung der Versammlungsstätte, /-räume und /-flächen entsprechend Abschnitt 2 des Sicherheitskonzeptes „Pflichtangaben des Veranstalters“ mitzuteilen. Zu den organisatorischen und technischen Details gehören insbesondere:

- der Name seines Veranstaltungsleiters,
- ob der Veranstalter Verantwortliche für Veranstaltungstechnik mitbringt, die den Veranstaltungsauf- und -abbau sowie die eigentliche Veranstaltung beaufsichtigen,
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen / Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten,
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil (Pflichtangaben des Veranstalters),
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht werden (Lastenplan),
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden,
- ob feuergefährliche Handlungen / pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelmaschinen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten),

- ob Ausschmückungen, Dekorationen / Ausstattungen / Requisiten eingebracht werden (Brandverhalten nachweisen),
- ob eine technische Probe vor der Veranstaltung vom Veranstalter geplant ist.

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters erfolgt durch die Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen, die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 H-VStättR). Sollte der Veranstalter verspätete oder keine (vollständigen) Angaben machen, wird grundsätzlich von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgegangen. Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Die Betreiberin entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Behörde auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu Nr.1.1, ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit der Betreiberin abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe.

1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen oder fliegenden Bauten bedürfen der Zustimmung durch die Betreiberin. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Brandschutzdienststelle abgenommen werden.

1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben, kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnischen Abnahmen vom Veranstalter gefordert werden. Die Betreiberin unterstützt den Veranstalter bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der H-VStättR und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetzes (AZG), Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Betreiberin (eine) entscheidungsbefugte, zuverlässige und geeignete Person(en) zu benennen, die während Auf- und Abbau sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter innerhalb des Gebäudes bzw. des Geländes des Kassel Kongress Palais anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung der Betreiberin hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung / Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und / oder Polizei und / oder der Betreiberin für erforderlich gehaltenen Sicherheitsgesprächen anwesend zu sein.

Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Betreiberin benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Bauamt, Ordnungsamt) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsbereit sind oder wenn die Betriebsvorschriften der H-VStättR nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen vom Betreiber benannten Ansprechpartner unterstützt.

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Bühnen- und Studiofachkräfte, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten nach Maßgabe der folgenden Festlegungen zu stellen:

Der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen

von mindestens einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, also einem Meister für Veranstaltungstechnik oder einem Ingenieur für Veranstaltungstechnik oder dem Inhaber eines Befähigungszeugnisses geleitet und beaufsichtigt werden. Beim Auf- und Abbau auf Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m² genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik, sofern die Auf- und Abbauten von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen wurden und keine weiteren Gefährdungen bestehen.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen und auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Ansonsten reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus, wenn die Aufbauten von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen wurden, von ihnen keine weiteren Gefährdungen ausgehen und die Aufbauten während der Aufführung bzw. während der Veranstaltung nicht verändert werden.

Wenn bei der Veranstaltung keine Szenenfläche von über 200 m² betrieben wird und alle Auf- und Abbauten von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abgenommen wurden, die Aufbauten während der Veranstaltung nicht verändert werden und auch sonst keine Gefährdungen von der Veranstaltung ausgehen, kann nach Gefährdungsbeurteilung durch die Betreiberin auch eine sachkundige, Aufsicht führende Person die Leitung und Aufsicht übernehmen.

Die Anwesenheit eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ist weiterhin erforderlich

- wenn mehr als ein Gebäudeteil in Betrieb ist (Überschreiten der 5.000-Besucher-Grenze);
- wenn die Großbühne im Festsaal in Betrieb ist (Schutzvorhang geöffnet);
- wenn Beschallungs-, Beleuchtungs- oder Medientechnik in nicht geringfügigem im Haus aufgebaut wird;
- wenn Lasten über Personen aufgehängt werden (Rigging);
- wenn das elektrische Netz erweitert wird (Unterverteilungen)
- wenn begehbare oder mehr als 2m hohe Aufbauten auf Szenenfläche oder im Zuschauerraum aufgebaut werden, einschließlich Dekorationen und Messestände;
- wenn erhebliche Brandlasten eingebracht werden;
- wenn wegen der Nutzung von Bühnennebel oder der Zubereitung von Speisen Brandmeldelinien in der Veranstaltung abgeschaltet werden müssen;
- wenn feuergefährliche Handlungen, egal welcher Art, vorgenommen werden;
- wenn Pyrotechnik abgebrannt wird;
- wenn Showlaser der Klasse 3 oder 4 eingesetzt werden;
- wenn gefährliche szenische Handlungen vollführt werden (z. B. Schaukämpfe, artistische Vorführungen, Vorführungen mit Tieren);
- wenn durch das Verhalten der Zuschauer oder Darsteller eine erhöhte Gefährdung zu erwarten ist oder
- wenn Gäste mit Schutzstufe (Gefährdungsbeurteilung durch BKA oder LKA) an der Veranstaltung teilnehmen.

2.4 Verantwortung der Betreiberin

Alle gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen, die der Mieter bei der Betreiberin für seine Veranstaltung bestellt, dürfen ausschließlich durch das technische Personal der Betreiberin bzw. durch die qualifizierten technischen Servicepartner der Betreiberin bedient werden.

Die Betreiberin ist berechtigt, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Betriebsvorschriften der H-VStättR, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist den beauftragten Personen jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Soweit ein Sicherheits- oder Ordnungsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist, dürfen nur qualifizierte, von der Betreiberin zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit der Versammlungsstätte - auch für den Fall einer notwendigen Räumung - hinreichend vertraut sind. Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt. Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der H-VStättR § 43 festgelegten Aufgaben. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.6 Feuerwehr, Sanitätsdienst

Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Betreiberin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Einsatzkräfte) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Bediensteten von Feuerwehr, Sanitätsdienst und Bauaufsichtsamt ist jederzeit Zugang zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

2.7 Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter / Mieter auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben der Betreiberin innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Die Betreiberin übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen den Veranstaltungsleiter bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Die Betreiberin ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann die Betreiberin vom Veranstalter als ultima ratio die Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Betreiberin berechtigt,

den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept

3.1.1 Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte ist erst nach Freigabe durch die Betreiberin gestattet. Aus Gründen der Verkehrssicherheit der Besucher ist Fahrzeugverkehr auf dem Gelände der Versammlungsstätte bis zur Entleerung der Versammlungsstätte grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeuge, die zum Zweck des Abbaus das Gelände der Versammlungsstätte befahren wollen. Das Gelände kann zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die Betreiberin hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren.

3.1.2 Gabelstapler, Hubwagen

Ein Befahren von Veranstaltungsflächen, Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Betreiberin gestattet. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten bei der Betreiberin über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge, Tunnel

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Rettungswege dürfen von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure, Gänge und Tunnel dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.1.6 Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitshinweise,

Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der gebäudetechnischen Sicherheitseinrichtungen erfolgt durch die Betreiberin rechtzeitig vor Einlass des Publikums. Die Betreiberin ist berechtigt, zwischen Einlass und Veranstaltungsbeginn oder in den Pausen optische und akustische Sicherheitshinweise auch auf Videowände zu übertragen und über die Beschallungsanlage abzugeben.

3.1.7 Sicherheitskonzept, Brandschutzordnung

Der Veranstalter ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept und die Brandschutzordnung zu beachten. Die Betreiberin ist berechtigt, für die Veranstaltung die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts durch den Veranstalter zu verlangen, soweit dies nach Art und Umfang der Veranstaltung erforderlich ist.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen der Versammlungsstätte

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Betreiberin bzw. durch vertraglich zugelassene (und), mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Betreiber eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die vom Veranstalter bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V1, DGUV-V3 und DGUV-V17 sowie den dazugehörigen Durchführungsanweisungen, Regeln, Grundsätzen und Informationsschriften bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Betreiberin zugelassenen, qualifizierten Servicepartner vorgenommen bzw. unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim Betreiber anzumelden (siehe Nr. 1.1) und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe Nr.1.3). Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatische Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen etc.) darf durch Ein- und Aufbauten oder sonstige Materialien nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so zu bemessen und müssen so beschaffen sein sowie so aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert werden, dass sie alle bei der vorgesehenen Verwendung zu erwartenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können; ggfs. ist ein statischer Nachweis durch eine befähigte Person zu erstellen. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die Vorgaben der H-VStättR § 33 in Verbindung mit DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über das Brandverhalten und die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

3.2.5 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

3.2.6 Glas und Acrylglas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.7 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten

3.3.1 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (gemäß Übersicht in DGUV-I 215-313 „Brandschutz im Dekorationsbau“) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Betreiberin in Abstimmung mit der Feuerwehr.

Die Verwendung von mit inerten Gasen (insbesondere Helium) gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss von der Betreiberin im Vorfeld der Veranstaltung genehmigt werden.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelementen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung der Betreiberin vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Ordnungsbehörde der Stadt Kassel genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der Betreiberin zulässig.

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe gelagert werden.

3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig. In der Regel wird der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt, der Tankdeckel muss verschlossen sein und die Batterie wird abgeklemmt. Weitere Sicherheitsmaßnahmen können angeordnet werden.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten

Alle Arten von Heiarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Betreiberin bei Festlegung entsprechender Sicherungsmaßnahmen zulässig.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Die Betreiberin sieht sich dem Schutz der Gesundheit aller in der Versammlungsstätte anwesenden Personen und dem Umweltschutz verpflichtet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche die Arbeitssicherheit, den Gesundheits- und Umweltschutz betreffenden Bestimmungen auch von seinen Auftragnehmern und Geschäftspartnern verbindlich eingehalten werden.

3.5.1 Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1, DGUV-V3 und DGUV-V17 sowie der dazugehörigen Durchführungsanweisungen, Regeln, Grundsätze und berufsgenossenschaftlichen Informationsschriften durchzuführen. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Soweit erforderlich, hat der Veranstalter für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Betreiberin zu melden. Die Betreiberin ist berechtigt, den Beginn und die Durchführung der Aufbauarbeiten in der Versammlungsstätte davon abhängig zu machen, dass der Veranstalter ihr ausdrücklich die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften schriftlich bestätigt. Die Betreiberin hält hierzu entsprechende Unterlagen vor Ort bereit.

3.5.2 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat insbesondere durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik ist die DIN 15905- 5 „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“ durch den Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von

Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereit zu stellen und den Besuchern unaufgefordert kostenfrei zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch entsprechende Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Dokumentation nach DIN 15905 (L_{EQ}-Protokollierung) auf eigene Kosten durchzuführen.

3.5.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anmeldepflichtig und bei der Betreiberin anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Betreiberin vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

3.5.4 Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.

3.5.5 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf- / Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wiederverwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner der Betreiberin zu veranlassen.

3.5.6 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

3.5.7 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Betreiberin zu melden.

3.5.8 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 7:00 Uhr und nach 22:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.

Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung

Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Gefährdung durch das erwartete Publikumsprofil, durch technische Einrichtungen, eingebrachte Aufbauten, Requisiten, Ausstattungen, Ausschmückungen, durch szenische Vorgänge oder durch (feuer-) gefährliche Handlungen nicht auszuschließen ist, sind durch den jeweiligen Veranstalter auf Grundlage der vorstehenden vertraglichen Sicherheitsbestimmungen in der Regel 6 Wochen vor der Veranstaltung die nachfolgend dargestellten Pflichtangaben zur Veranstaltung zu treffen.